

Stadt Balve
Fachbereich 1
z. Hd. Herrn Henkel
Postfach 13 63
58797 Balve



Zentrale: 0 23 31 / 1 67 71
Durchwahl: 0 23 31 / 16 77
- 24

23. August 2023

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung besonderer Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonntagen

Unsere Zeichen:
mg

Sehr geehrter Herr Henkel,
sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Anhörungsschreiben vom 11.08.2023 teilen Sie uns mit, dass Sie den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für Sonntag, den 10.12.2023 anlässlich des Balver Weihnachtsmarktes beabsichtigen. Zu der geplanten Sonntagsöffnung nehmen wir hiermit wie folgt Stellung:

Die Beschreibung der Veranstaltung Balver Weihnachtsmarktes und die in Bezug gebrachte gesetzliche Bewertung dazu ist schlüssig. Sie entspricht darüber hinaus auch der inzwischen ergangenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes und der Verwaltungsgerichtsbarkeit NRW zum LÖG NRW.

Die anlassstiftende Veranstaltung und die dazu vorgenommene entspricht dem im LÖG NRW § 6 Absatz 1 Ziffer1 aufgeführten „öffentlichen Interesse“.

Der räumliche Zusammenhang der anlassstiftenden Veranstaltung und der beabsichtigten Freigabe von Verkaufsstellen haben Sie dargestellt. Die Einbeziehung von Straßenzügen über den Bereich der eigentlichen Veranstaltung hinaus stellen noch einen mit der Rechtsprechung konformen räumlichen Zusammenhang dar.

Eine auf Erfahrungswerten beruhende Besucherprognose liegt vor.

Der auf dieser vorgetragenen Anhörung basierende und beigelegte Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe von Sonntagsöffnung dürfte rechtlich nicht zu beanstanden sein.

Soweit die rechtliche Betrachtung.

Ungeachtet dessen, sind wir der Überzeugung, dass die Veranstaltung ohne Öffnung der Geschäfte am Sonntag stattfinden kann. Die Geschäftstätigkeit ist an Sonntagen ja keine andere als an Werktagen und das LÖG NRW bietet inzwischen die Möglichkeit der Ladenöffnung von montags 0:00 Uhr bis samstags 24:00 Uhr. Das bedeutet ohnehin schon lange Öffnungs- und Arbeitszeiten in einer durchweg 6-Tage-Woche für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Einzelhandel. Kommt der Sonntag noch als Arbeitstag dazu, wird quasi 2 Wochen „durchgearbeitet“. Es bedarf neben den ethischen und religiösen Gesichtspunkten auch unter diesem Aspekt des arbeitsfreien Sonntages.

Aus diesem Grunde lehnen wir Sonntagsöffnungen ab.

Mit freundlichen Grüßen


Monika Grothe
Gewerkschaftssekretärin